

Verbraucher

1. Der e-Kontoauszug ist eine spezielle Dienstleistung der UniCredit Bank Austria AG (kurz: die Bank), im Rahmen derer dem Kunden elektronische Kontoauszüge im PDF-Format zur Abfrage im Internetbanking zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Nutzung des e-Kontoauszuges ist das Bestehen einer gültigen Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking der UniCredit Bank Austria AG (kurz: Internetbanking-Vereinbarung) bzw. am BusinessNet der UniCredit Bank Austria AG (kurz: BusinessNet-Vereinbarung) mit der Bank.

2. Der e-Kontoauszug ist nur nach Anmeldung und Einstieg im Internetbanking abfragbar.

3. Neben der Nutzung des e-Kontoauszuges kann der Kunde weiterhin unter Nutzung einer Debitkarte Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker in Filialen und Foyers der Bank selbständig ausdrucken.

4. Mit Kenntnis vom Inhalt des e-Kontoauszugs beginnen für den Kunden Reklamations- und Einspruchsfristen hinsichtlich der darin angeführten Buchungen und Saldoangaben sowie die Widerspruchsfrist hinsichtlich vertragswirksamer Erklärungen der Bank zu laufen.

5. Entgelt:

Die Nutzung der Dienstleistung e-Kontoauszug ist unentgeltlich.

6. Digitale Signatur:

Der e-Kontoauszug wird von der Bank digital signiert. Sofern der Kunde Kontoauszüge zum Nachweis oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Finanzamt, Geschäftspartner, etc) benötigt, obliegt es dem Kunden vorweg abzuklären, ob dieser Nachweis durch den e-Kontoauszug oder durch den von ihm vorgenommenen Ausdruck des e-Kontoauszuges erfolgen kann. Die Bank übernimmt keine Gewähr, dass ein e-Kontoauszug zum Nachweis eines oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber Dritten ausreicht. Ein e-Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur wird von der Bank nicht im Rahmen dieser Dienstleistung, sondern nur auf separate Anforderung durch den Kunden zur Verfügung gestellt.

7. Änderung dieser Bedingungen:

7.1. Änderungen dieser Bedingungen erfolgen im Einvernehmen zwischen dem Kunden und der Bank. Von der Bank vorgeschlagene Änderungen dieser Bedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der vorgeschlagenen

Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Bank wird die Änderungen und eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen im Internetbanking bereit halten und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die vorgeschlagene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

7.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere den Girokontovertrag, die Vereinbarung über die Nutzung des Internetbanking oder den Vertrag über die Nutzung des e-Kontoauszuges) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

8. Kündigungsrecht:

8.1 Unabhängig von dem in Punkt 7 Abs.2 geregelten außerordentlichen Kündigungsrecht kann der Kunde den Vertrag über die Nutzung des e-Kontoauszuges jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.2 Die Bank kann diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Falls wichtige Gründe vorliegen, die eine weitere Erbringung dieser Dienstleistung gegenüber dem Kunden für die Bank unmöglich macht, kann die Bank das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.3 Die Gültigkeit der Internetbanking-Vereinbarung bzw. der BusinessNet-Vereinbarung, des Girokontovertrages oder eines anderen Rahmenvertrages für Zahlungsdienste bleibt von einer Kündigung gemäß Abs.1 unberührt.

8.4. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung gilt bezüglich der Kontoauszüge die bereits vor Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung des e-Kontoauszuges zwischen Kunde und Bank im Kontovertrag getroffene Regelung.“